

Kooperationsvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Erkelenz

zwischen
der Stadt Erkelenz, Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales,
dem Stadtsportverband Erkelenz
und
dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Erkelenz

Präambel

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor drohender Gefährdung ist gemeinsamer gesellschaftlicher Auftrag der Sportvereine der Stadt Erkelenz, organisiert im Stadtsportverband Erkelenz, dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Erkelenz und dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz.

Die Konkretisierung des Schutzauftrags nach den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches SGB VIII macht es erforderlich, gemeinsame Verfahrensstandards zu einem umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen festzulegen. Dem wird durch diese von der Jugendhilfe, dem Kinderschutzbund und dem Stadtsportverband gemeinsam erarbeitete Kooperationsvereinbarung Rechnung getragen.

Kinder und Jugendliche brauchen Wertschätzung und Anerkennung. Sie brauchen gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und sollen dafür den Schutz und die Unterstützung der Gemeinschaft erhalten.

Der Stadtsportverband Erkelenz, der Deutsche Kinderschutzbund, Ortsverband Erkelenz und die Stadt Erkelenz arbeiten für das Wohlergehen von jungen Menschen in unserer Stadt eng zusammen. Sie übernehmen in vielfältiger Weise Verantwortung für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind sich dieser Verantwortung bewusst. Sie tragen Sorge für den Kinderschutz und unterlassen alle Anlässe und Handlungen, die das Kindeswohl gefährden. Die Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen geschieht auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen den Kooperationspartnern. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

Rechtliche Grundlage:

§ 8 a SGB VIII bildet die Grundlage nachfolgender Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei Gefährdung ihres Wohls.

Darüber hinaus verpflichtet sich das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales sowie der Kinderschutzbund beratend tätig zu werden.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden. Unabhängig davon, ob es durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten ausgelöst wird.

Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sind aus Anlage 1 zu entnehmen.

Verfahren zur Risikoeinschätzung:

Wenn ein/e Mitarbeiter/in bzw. ein/e Übungsleiter/in des Sportvereins gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen erkennt, findet folgendes Verfahren Anwendung:

1. Der/die entsprechende Person informiert vertraulich den Vorstand des Sportvereins oder andere im Vorfeld vom Sportverein benannte Kraft. Diese Kontaktperson soll die Funktion einer Vertrauensperson wahrnehmen und als erster Ansprechpartner dienen. Gemeinsam findet auf der Basis der vorliegenden Anhaltspunkte eine erste Einschätzung des Sachverhalts statt.
2. Kommen die beteiligten Personen hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen können, wendet sich die Vertrauensperson oder sofern diese es delegiert, die Person, die die gewichtigen Anhaltspunkte wahrgenommen hat, an das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales, Sachgebiet allgemeiner sozialer Dienst (eine Liste mit den Namen, Telefonnummern und Faxnummern der Mitarbeiter/Innen liegt dieser Vereinbarung als Anlage 2 bei). Alternativ kann auch der fachliche Austausch mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Erkelenz, gesucht werden (eine Liste der Vertreter/Innen des Kinderschutzbundes ist als Anlage 3 dieser Vereinbarung beigefügt). Hier kann auf Wunsch eine anonyme Beratung des Sachverhalts erfolgen. Die anonyme Beratung dient zur eigenen Risikoeinschätzung des Sportvereins und zur Sicherung des eigenen Verhaltens und zieht nicht zwangsläufig ein Verfahren nach § 8a SGB VIII nach sich.
3. Gemeinsam wird dann darüber entschieden, wie das weitere Vorgehen gestaltet werden soll und ob dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales im Sinne des Kinderschutz und Wahrnehmung des Wächteramtes, die Namen des/der Betroffenen zu nennen ist/sind und somit ein Kinderschutzverfahren gemäß § 8a SGB VIII eingeleitet wird.

Fortbildung:

Notwendige Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter/innen bzw. Übungsleiter/innen der Sportvereine, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Kinderschutz als sinnvoll und notwendig erachtet werden, werden je nach Bedarf mit dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vereinbart.

Eignung der Mitarbeiter/innen:

Die Sportvereine stellen durch geeignete Maßnahmen wie Beachtung des Ehrenkodexes des Landessportverbandes NRW und der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sicher, dass sie keine ehren-, neben- und hauptamtliche Personen beschäftigen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Kooperation und Evaluation:

Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern/Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt ein jährlicher Erfahrungsaustausch zwischen dem Stadtsportverband, dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Erkelenz und der Stadt Erkelenz, in dem die Vereinbarung überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.

Die Kooperationsvereinbarung tritt am 20.09.2012 in Kraft.

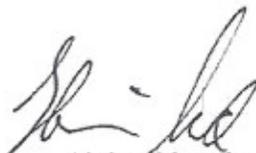
Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Nebenbestimmungen:

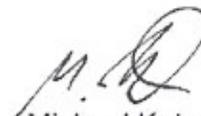
Die dieser Kooperation beigefügten Anlagen 1-3 sind ebenso Bestandteil der Kooperationsvereinbarung wie der Ehrenkodex des Landessportbundes NRW.

Erkelenz, den 24.08.2012

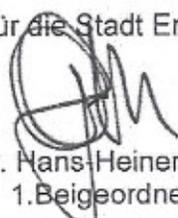
Für den Stadtsportverband

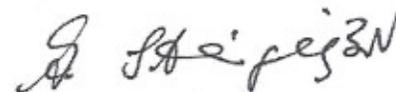

Heinz Musch
Vorsitzender

für den Kinderschutzbund


Michael Kutz
Vorsitzender

für die Stadt Erkelenz


Dr. Hans-Heiner Gotzen
1. Beigeordneter



Anlage 1

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

(Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte stellen keine abschließende Auflistung dar).

Äußere Erscheinung des Kindes:

Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare, unverfängliche Ursachen bzw. gehäufte Krankenhausaufenthalte auf Grund angeblicher Unfälle.

Erkennbare Unterernährung

Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)

Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne und ungepflegte Nägel)

Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Unregelmäßiger Besuch des Kindergartens oder der Schule

Verhalten des Kindes:

Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Begriffe gegen andere Kinder und Erwachsene

Wiederholtes apathisches oder verängstigtes Verhalten des Kindes

Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen

Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. Nachts allein auf dem Schulgelände oder auf einem Sport- und Spielplatz)

Kind berichtet von Aufenthalten an jugendgefährdenden Orten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft:

Wiederholte und schwere Auseinandersetzungen zwischen den Erziehungspersonen

Nicht ausreichende oder völlig unzulässige Bereitstellung von Nahrung

Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)

Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien

Verweigerung einer notwendigen Krankheitsbehandlung oder mangelnde Förderung behinderter Kinder

Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation:

Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie oder einzelner Erziehungsberechtigter

Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)

Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen

Kind wird zur Begehung von Straftat oder sonstig verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelerei)

Persönliche Situation der Erziehungsperson, der häuslichen Gemeinschaft:

Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache, wirkt abwesend)

Häufig berauscht und/oder benommen bzw. eingeschränkte steuerungsunfähige Erscheinung, die auf massive verfestigte Drogen und Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeuten.

Wohnsituation:

Wohnung, in dem das Kind/der Jugendliche lebt, ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren häuslicher Gewaltanwendungen (z.B. stark beschädigte Türen oder Mobiliar)

Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von Drogenbesteck)

Das Fehlen von geeignetem Schlafplatz des Kindes bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes



Ehrenkodex des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.

Hiermit verpflichte ich mich,

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch, sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name: Geburtsdatum:

Anschrift:

Sportorganisation:

Ort / Datum

Unterschrift